

**Elfte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die  
Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Fakultät der Friedrich-  
Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg  
– ABMPO/TechFak –  
Vom 3. Juli 2017**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg – ABMPO/TechFak – vom 18. September 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 14. August 2015, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Regelstudienzeiten“ ein Komma und das Wort „Studienbeginn“ eingefügt und die Worte „Prüfungs- und Unterrichtssprache“ durch die Worte „Unterrichts- und Prüfungssprache“ ersetzt.
  - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bachelorstudiengangs“ die Worte „gemäß § 25 i. V. m. den Regelungen der jeweiligen **Fachprüfungsordnung**“ eingefügt.
    - bb) Satz 2 wird gestrichen; die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu Sätzen 2 und 3.
    - cc) In Satz 2 (neu) werden nach dem Wort „Bachelorarbeit“ der Klammerzusatz „(ggf. einschließlich einer mündlichen Prüfung bzw. eines Vortrags)“ und nach dem Wort „Tätigkeit“ die Worte „und/oder“ eingefügt sowie nach dem Wort „Projektarbeit“ die Worte „und / oder ein Modul mündliche Abschlussprüfung“ gestrichen.
    - dd) In Satz 3 (neu) werden die Worte „in den Bachelorstudiengängen mit einer sechsemestrigen Regelstudienzeit“ und nach der Zahl „180“ das Komma und die Worte „im Übrigen 210“ gestrichen.
  - c) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Kompetenzgewinns“ ein Komma und die Worte „welcher sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext des Qualifikationsziels des Bachelorstudiengangs ergibt,“ eingefügt.
  - d) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Semester“ das Komma und die Worte „soweit die **Fachprüfungsordnungen** nicht sieben Semester vorsehen“ gestrichen.

e) Nach Abs. 3 wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) Vorbehaltlich abweichender Bestimmung in der jeweiligen **Fachprüfungsordnung** kann das Studium nur zum Wintersemester begonnen werden.“

f) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden zu Abs. 5 und 6.

g) Abs. 6 (neu) erhält folgende neue Fassung:

<sup>1</sup>Die Unterrichts- und Prüfungssprache im Bachelorstudium ist Deutsch. <sup>2</sup>Einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen bzw. Module können in einer Fremdsprache, insbesondere Englisch, abgehalten werden. <sup>3</sup>Näheres regeln die jeweilige **Fachprüfungsordnung** bzw. das Modulhandbuch. <sup>4</sup>Im Zweifel folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „Prüfungs- und Unterrichtssprache“ durch die Worte „Studienbeginn, Unterrichts- und Prüfungssprache“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „nach Maßgabe der jeweiligen Fachprüfungsordnung“ und die Worte „zwei oder“ gestrichen.

bb) In Satz 4 werden die Worte „in den Masterstudiengängen mit einer viersemestrigen Regelstudienzeit“ sowie nach der Zahl „120“ das Komma und die Worte „im Übrigen 90“ gestrichen.

c) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Kompetenzgewinns“ ein Komma und die Worte „welcher sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext des Qualifikationsziels des Bachelorstudiengangs ergibt,“ eingefügt.

d) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „nach Maßgabe der jeweiligen **Fachprüfungsordnung**“ und die Worte „drei oder“ gestrichen.

e) Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

„(5) <sup>1</sup>Soweit die jeweilige **Fachprüfungsordnung** nichts Abweichendes regelt, ist die Unterrichts- und Prüfungssprache im Masterstudium Deutsch. <sup>2</sup>Einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen bzw. Module können in einer Fremdsprache, insbesondere Englisch, abgehalten werden. <sup>3</sup>Näheres regeln die jeweilige **Fachprüfungsordnung** bzw. das Modulhandbuch. <sup>4</sup>Im Zweifel folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache.“

4. § 4a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Zeichen, Zahlen und Worte „; §§ 12 und 28 Abs. 1 Satz 7 bleiben unberührt“ gestrichen.

b) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

<sup>3</sup>Die im Voll- bzw. Teilzeitstudium begründeten Prüfungsverhältnisse bleiben von dem Wechsel unberührt; dies gilt insbesondere für die Pflicht zur fristgemäßen Wiederholung nicht bestandener Prüfungen.“

5. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „ca.“ durch die Worte „in der Regel“ ersetzt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Leistungsnachweise“ ein Komma und die Worte „Freiwillige Zwischenprüfungen“ angefügt.
  - b) In Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Prüfungsleistungen“ der Klammerzusatz „(Portfolioprüfung)“ gestrichen, nach den Worten „Prüfungs- und“ das Zeichen „/“ und das Wort „oder“ eingefügt und nach den Worten „und / oder Studienleistungen“ der Klammerzusatz „(Portfolioprüfung)“ gestrichen.
  - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 wird nach dem Wort „Übungsaufgaben“ der Klammerzusatz „(z. B. Programmierübungen)“ eingefügt.
    - bb) Nach Satz 4 werden folgende neue Sätze 5 und 6 eingefügt:

„<sup>5</sup>Die konkrete Form und der Umfang der in Sätzen 3 und 4 genannten Prüfungen sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweiligen Moduls bzw. der jeweiligen Lehrveranstaltung und Satz 6 bzw. der jeweils einschlägigen Fachprüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen. <sup>6</sup>Der Umfang einer benoteten Seminarleistung ist abhängig vom konkret vergebenen Thema und mit der bzw. dem Modulverantwortlichen abzustimmen; in der Regel beträgt der Umfang der Präsentation ca. 30 min, derjenige der schriftlichen Ausarbeitung ca. 10 Seiten.“
    - cc) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden zu Sätzen 7 und 8.
  - d) In Abs. 5 Satz 3 werden nach dem Wort „verbessern“ das Zeichen „;“ und die Worte „eine Verschlechterung der Note ist nicht möglich“ angefügt.
7. In § 6 Abs. 4 werden nach dem Wort „Studierende“ die Worte „seinen bzw. ihren“ durch die Worte „ihren bzw. seinen“ ersetzt.
8. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006

(BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie um Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist.“

- b) In Abs. 3 Satz 5 wird nach den Worten „Tag der Prüfung nach“ das Wort „Beginn“ eingefügt.

9. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungen“ die Worte „der Bachelor- und Masterstudiengänge nach dieser Prüfungsordnung“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird der Klammerzusatz „(BayRS 2210-1-1-6-WFK)“ durch den Klammerzusatz „(GVBl. S. 67)“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird das Wort „gewählt“ durch das Wort „bestellt“ ersetzt.

dd) In Satz 5 wird das Wort „Wiederwahl“ durch das Wort „Wiederbestellung“ ersetzt.

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach den Worten „und deren Bewertung“ die Worte „als Aufgabe der Prüfenden“ eingefügt.

- bb) Satz 4 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss überprüft auf Antrag delegierte Entscheidungen sowie die Bewertungen von Prüfungen auf ihre Rechtmäßigkeit.“

cc) In Satz 5 werden nach dem Wort „regelmäßig“ die Worte „der Studiendekanin bzw.“ eingefügt und nach den Worten „Studiendekanin bzw. dem“ (neu) das Wort „Fakultätsrat“ durch das Wort „Studiendekan“ ersetzt.

10. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Prüfende“ ein Komma und die Worte „Beisitzerinnen und Beisitzer“ eingefügt.

- b) In Abs. 2 werden die Worte „vor Beginn der Prüfung“ gestrichen und nach den Worten „bzw. des Prüfenden“ der Klammerzusatz „(insbesondere längere Erkrankung, nachträglicher Verlust der Prüfungsberechtigung oder Befangenheit)“ eingefügt.

11. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Rücktritt“ ein Komma und die Worte „Folgen eines verspäteten Rücktritts“ angefügt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „schriftlichen bzw. mündlichen Prüfungen“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Mit“ durch die Worte „Die Erklärung des Rücktritts ist unwiderruflich; mit“ ersetzt.
12. In § 11 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Mitarbeiter“ ein Komma und die Worte „die bzw. der gemäß der Hochschulprüferverordnung (GVBl. S. 67) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen befugt ist“ angefügt.
13. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“ durch das Wort „Kompetenzen“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „die in Studiengängen an“ die Worte „der FAU oder an“ angefügt.
- c) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung“ gestrichen.
- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden das Wort „Bei“ durch die Worte „Vorbehaltlich der Regelung in Satz 3 besteht bei“ und die Worte „bis 3 besteht“ durch die Worte „und 2“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
- „<sup>3</sup>Eine Anerkennung ist nur möglich, soweit das entsprechende Prüfungsrechtsverhältnis an der FAU noch nicht durch das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der Prüfung beendet ist.“
- cc) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.
14. In § 13 Abs. 3 wird nach den Worten „Prüfungsausschuss die“ das Wort „Studierende“ eingefügt.
15. In § 15 Abs. 1 werden nach den Worten „Teile derselben wiederholt“ die Worte „wird bzw.“ eingefügt.
16. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Prüfungen“ ein Komma und die Worte „Antwort-Wahl-Verfahren“ angefügt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Prüfung“ der Klammerzusatz „(insbesondere Klausur, Haus- oder Seminararbeit)“ eingefügt.

bb) Sätze 2 bis 5 erhalten folgende neue Fassung:

„<sup>2</sup>Ein Wechsel der Prüfungsform von einer (elektronischen) Klausur zu einer mündlichen Prüfung ist in Ausnahmefällen auch nach Semesterbeginn noch möglich, falls die jeweilige **Fachprüfungsordnung** bereits beide Prüfungsformen vorsieht und das didaktische Konzept eines Moduls kurzfristig entsprechend verändert wurde. <sup>3</sup>Die Entscheidung darüber trifft die bzw. der Modulverantwortliche. <sup>4</sup>Sie bzw. er informiert die Studierenden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn, falls statt einer (elektronischen) Klausur eine mündliche Prüfung stattfindet. <sup>5</sup>Die Form der Wiederholungsprüfung in Semestern, in denen keine Lehrveranstaltung stattfindet, folgt der Prüfungsform des Semesters, in dem zuletzt die Lehrveranstaltung abgehalten wurde.“

cc) Nach Satz 5 wird folgender neuer Satz 6 angefügt:

„<sup>6</sup>Wiederholungsprüfungen in Semestern, in denen die Lehrveranstaltung abgehalten wird, folgen der Prüfungsform der für das betreffende Semester gewählten Prüfungsform.“

17. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Sätze 3 bis 5 erhalten folgende neue Fassung:

„<sup>3</sup>Ein Wechsel der Prüfungsform von einer mündlichen Prüfung zu einer (elektronischen) Klausur ist in Ausnahmefällen auch nach Semesterbeginn noch möglich, falls die jeweilige **Fachprüfungsordnung** bereits beide Prüfungsformen vorsieht und das didaktische Konzept eines Moduls kurzfristig entsprechend verändert wurde. <sup>4</sup>Die Entscheidung darüber trifft die bzw. der Modulverantwortliche. <sup>5</sup>Sie bzw. er informiert die Studierenden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn, falls statt einer mündlichen Prüfung eine (elektronische) Klausur stattfindet.“

bb) Nach Satz 5 werden folgende neue Sätze 6 und 7 angefügt:

„<sup>6</sup>Die Form der Wiederholungsprüfung in Semestern, in denen keine Lehrveranstaltung stattfindet, folgt der Prüfungsform des Semesters, in dem zuletzt die Lehrveranstaltung abgehalten wurde. <sup>7</sup>Wiederholungsprüfungen in Semestern, in denen die Lehrveranstaltung abgehalten wird, folgen der Prüfungsform der für das betreffende Semester gewählten Prüfungsform.“

b) In Abs. 2 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.

c) In Abs. 4 wird nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Das Protokoll ist bei den Prüfungsakten mindestens zwei Jahre aufzubewahren.“

18. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird im Klammerzusatz die Zahl „6“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

bb) Satz 5 wird wie folgt geändert:

(1) Nach dem Wort „Teilleistungen“ werden die Worte „i. S. d. § 6 Abs. 2 Satz 3“ eingefügt.

(2) Nach den Worten „sich die Note“ werden die Worte „vorbehaltlich der Regelung in Abs. 5“ eingefügt.

(3) Nach dem Wort „Einzelnoten“ werden das Zeichen „;“ und die Worte „das Notenschema des Satz 1 findet keine Anwendung“ angefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach den Worten „zutreffend beantworteter Prüfungsfragen“ die Worte „bzw. die Mindestzahl der zu erzielenden Punkte“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden nach der Zahl „0,7“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Zahl „4,3“ das Wort „und“ und die Zahl „4,7“ eingefügt.

c) In Abs. 5 Satz 2 wird der erste Halbsatz einschließlich des Zeichens „;“ gestrichen.

d) Abs. 7 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>1</sup>Vorbehaltlich abweichender Regelungen in den **Fachprüfungsordnungen** gehen alle Modulnoten des Bachelor- bzw. Masterstudiums mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls in die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung ein. <sup>2</sup>Abs. 1 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.“

e) Abs. 8 und 9 werden gestrichen.

19. In § 20 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 wird das Wort „näheres“ durch das Wort „Näheres“ ersetzt.

20. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „Diploma Supplement,“ gestrichen und nach dem Wort „Records“ ein Komma und die Worte „Diploma Supplement“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Bachelor-“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird gestrichen; der bisherige Satz 5 wird zu Satz 4.

21. In § 22 wird nach dem Wort „Bachelor-“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

22. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „auszugleichen“ ein Komma und die Worte „wobei auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfung gehören, nicht verzichtet werden darf“ angefügt.

b) In Abs. 3 Satz 3 wird nach dem Wort „möglichst“ das Wort „spätestens“ eingefügt.

23. § 24 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Ziffer 1 werden nach dem Wort „Teil“ die Worte „dieser Prüfungsordnung“ eingefügt.

b) In Ziffer 2 werden nach den Worten „endgültig nicht bestanden ist“ ein Komma und das Wort „oder“ angefügt.

24. In § 25 Abs. 1 1. Spiegelstrich wird nach den Worten „gewachsen sind“ das Wort „und“ eingefügt.

25. In § 26 Satz 2 werden nach den Worten „180 ECTS-Punkten“ das Komma und die Worte „in siebensemestrigen Studiengängen im Umfang von 210 ECTS-Punkten,“ gestrichen.

26. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Fragestellung“ die Worte „aus ihrem Fach“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden das Wort „Sie“ durch die Worte „Die Bachelorarbeit“ ersetzt und nach dem Worte „bewertet“ die Worte „und kann im entsprechenden Modul durch eine mündliche Prüfung bzw. einen Vortrag ergänzt werden“ angefügt.

cc) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Der Umfang der Bachelorarbeit ist abhängig vom konkret vergebenen Thema und mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer abzustimmen.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Hochschullehrer“ der Klammerzusatz „(Betreuerinnen bzw. Betreuer)“ gestrichen und nach den Worten „Bachelorarbeit berechtigt“ der Klammerzusatz „(Betreuerinnen bzw. Betreuer)“ angefügt.

bb) Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>3</sup>Die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität ist grundsätzlich gestattet, wenn sich eine Betreuerin bzw. ein Betreuer i. S. d. Satz 1 bereit erklärt, die Betreuung von Seiten der FAU zu übernehmen.“

c) In Abs. 7 Satz 1 wird jeweils das Wort „Exemplares“ durch das Wort „Exemplars“ ersetzt.

d) Abs. 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach den Worten „endgültig nicht bestanden“ das Zeichen „;“ und die Worte „Abs. 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend“ gestrichen.

bb) In Satz 3 werden nach der Zahl „1“ die Worte „und 2, Abs. 3 Sätze 3 und 4 sowie Abs. 4“ eingefügt.

27. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Prüfungen“ ein Komma und die Worte „**Modulwechsel, Zusatzmodule**“ angefügt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach der Zahl „9“ das Wort „Satz“ und die Zahl „1“ gestrichen.

bb) In Satz 5 werden die Worte „Wiederholungspflicht für Prüfungen“ durch die Worte „Pflicht zur Wiederholung von Prüfungen“ und das Wort „Wahlmodule“ durch die Worte „Wahl- bzw. Wahlpflichtmodule“ innerhalb der o. g. Fristen“ ersetzt.

cc) In Satz 9 werden nach den Worten „laufen weiter“ ein Komma und die Worte „§ 7 Abs. 3 gilt entsprechend“ angefügt.

dd) In Satz 10 werden die Worte „und Elternzeit“ durch ein Komma und die Worte „Eltern- und Pflegezeit“ ersetzt.

28. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Es werden nach den Worten „bzw. einen sonstigen“ das Wort „gleichwertigen“ und nach den Worten „nicht wesentlich unterschiedlichen“ die Worte „in- oder ausländischen“ eingefügt.
- (2) Nach den Worten „Masterstudiengänge regeln die fachspezifischen“ wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.

bb) Ziffer 2 erhält folgende neue Fassung:

„2. ggf. weitere Nachweise gemäß der jeweiligen **Fachprüfungsordnung**, sowie“

b) In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „gelten die Art. 61 Abs. 4 und“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „Abweichend von Abs. 1 bis 3 ist das“ werden durch das Wort „Das“ ersetzt.

bb) Nach dem Wort „Großanlagenbau“ werden die Worte „und Wirtschaftsingenieurwesen sind“ eingefügt.

cc) Nach dem Wort „**Fachprüfungsordnungen**“ werden die Worte „teilweise abweichend von den Regelungen in Abs. 1 bis 3 sowie der **Anlage**“ eingefügt.

dd) Nach dem Wort „geregelt“ werden das Zeichen „;“ und die Worte „im Übrigen gelten die Bestimmungen in Abs. 1 bis 3 und der **Anlage**“ angefügt.

29. In § 30 Satz 3 Nr. 1 werden vor den Worten „in den“ die Worte „im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung und“ eingefügt.

30. § 31 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Masterarbeit“ die Worte „im entsprechenden Modul“ eingefügt und nach dem Wort „mündliche“ das Wort „Masterprüfung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden die Worte „des Moduls mündliche Masterprüfung“ durch die Worte „der mündlichen Prüfung“ ersetzt.

31. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird nach dem Wort „übereinstimmen“ der Klammerzusatz „(Plagiatsschutz)“ angefügt.

bb) Nach Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 angefügt:

„<sup>5</sup>Der Umfang der Masterarbeit ist abhängig vom konkret vergebenen Thema und mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer abzustimmen.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Die“ die Worte „Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit sind in der jeweiligen Fachprüfungsordnung geregelt.“<sup>2</sup> Im Übrigen sorgen die“ eingefügt.

bb) In Satz 2 (neu) wird nach dem Wort „Studierenden“ das Wort „sorgen“ gestrichen.

cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 3 und 4.

c) Abs. 3 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>3</sup>Die Anfertigung der Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität ist grundsätzlich gestattet, wenn sich eine Betreuerin bzw. ein Betreuer i. S. d. Satz 1 bereit erklärt, die Betreuung von Seiten der FAU zu übernehmen.“

d) In Abs. 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Masterarbeit“ der Klammerzusatz „(Regelbearbeitungszeit)“ eingefügt.

e) In Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „aus triftigen Gründen und mit Einwilligung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses“ gestrichen.

f) In Abs. 6 Satz 4 wird jeweils das Wort „Exemplares“ durch das Wort „Exemplars“ ersetzt.

g) Abs. 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach den Worten „endgültig nicht bestanden“ das Zeichen „;“ und die Worte „Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend“ gestrichen.

bb) In Satz 3 werden nach der Zahl „1“ ein Komma und die Worte „Abs. 2 Sätze 3 und 4 sowie Abs. 3“ eingefügt.

cc) Satz 4 wird wie folgt geändert:

(1) Nach den Worten „Einverständnis der bzw. des Studierenden“ werden die Worte „und der Betreuerin bzw. des Betreuers“ eingefügt.

(2) Nach den Worten „vorzulegen; im“ werden die Worte „Falle der Ablehnung der Masterarbeit wegen Täuschung bzw. Plagiats ist eine Umarbeitung in jedem Fall ausgeschlossen.“<sup>5</sup> Im“ angefügt.

(3) In Satz 5 (neu) werden nach der Zahl „1“ ein Komma und die Worte „Abs. 2 Sätze 3 und 4 sowie Abs. 3“ eingefügt.

32. § 33 erhält folgende neue Fassung:

### **„§ 33 Wiederholung von Prüfungen, Modulwechsel, Zusatzmodule**

Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in den **Fachprüfungsordnungen** der Elitestudiengänge gilt für die Wiederholung von Prüfungen, den Modulwechsel und die Belegung von Zusatzmodulen § 28 entsprechend.“

33. In § 34 wird nach Abs. 2 folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Die elfte Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2017/2018 aufnehmen werden. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 gelten die Änderungen in den lfd. Nrn. 10, 16, 17, 26 b) bb) und 31 c) auch für diejenigen Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits nach der bisher gültigen Fassung studieren.“

34. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Die jeweilige Zugangskommission kann im Einvernehmen mit dem Masterbüro von Satz 1 abweichende Fristen festlegen. <sup>3</sup>Diese werden spätestens sechs Monate vor deren Ablauf ortsüblich bekannt gemacht.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 4.

cc) In Satz 4 (neu) Nr. 1 wird das Wort „Hochschulabschluss“ durch das Wort „Abschluss“ ersetzt.

b) Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Ziffer 1 werden nach den Worten „oder besser beträgt“ das Zeichen „;“ und die Worte „bei Abschlüssen, die ein abweichendes Notensystem aufweisen, gilt § 12 Abs. 3 entsprechend“ gestrichen.

bb) In Ziffer 2 werden nach den Worten „nach dieser Prüfungsordnung“ die Worte „in Verbindung mit der jeweiligen **Fachprüfungsordnung**“ eingefügt und nach den Worten „Fachprüfungsordnung bestimmt“ das Zeichen „;“ angefügt.

cc) Nach Ziffer 2 werden in einer neuen Zeile die Worte „Bei Abschlüssen und Modulen, die ein abweichendes Notensystem ausweisen, gelten § 12 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 entsprechend“ angefügt.

c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 11 werden nach dem Wort „Ergebnis“ die Worte „der mündlichen Prüfung sowie des Qualifikationsfeststellungsverfahrens insgesamt“ eingefügt.

bb) In Satz 12 werden die Worte „der mündlichen Zugangsprüfung“ gestrichen.

d) In Abs. 8 werden die Worte „das Qualifikationsfeststellungsverfahren des jeweiligen Masterstudiengangs“ durch die Worte „der jeweilige Masterstudiengang“ ersetzt.

35. Das Inhaltsverzeichnis wird angepasst.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2017/2018 aufnehmen werden. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 gelten die Änderungen in den lfd. Nrn. 10, 16, 17, 26 b) bb) und 31 c) auch für diejenigen Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits nach der bisher gültigen Fassung studieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 28. Juni 2017 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 3. Juli 2017.

Erlangen, den 3. Juli 2017

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger  
Präsident

Die Satzung wurde am 3. Juli 2017 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 3. Juli 2017 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 3. Juli 2017.